

Satzung der Gemeinde

Glüsing

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Asphaltmischwerk"

Verfahrensmerkmale

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.2019. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.12.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 20.01.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Informationsblatt des Amtes Kirchspielsgemeinden Eider öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Einschickung im Hause der Amtsverwaltung Eider in Herinstedt nur nach vorheriger Terminabsprache (telefonisch oder per e-mail) erfolgen kann. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.amt.eider.de ins Internet gestellt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.04.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 07.04.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss getilgt.

Glüsing, den

Bürgermeisterin

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

den

Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungändernden Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

Glüsing, den

Bürgermeisterin

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetilgt und ist bekannt zu machen.

Glüsing, den

Bürgermeisterin

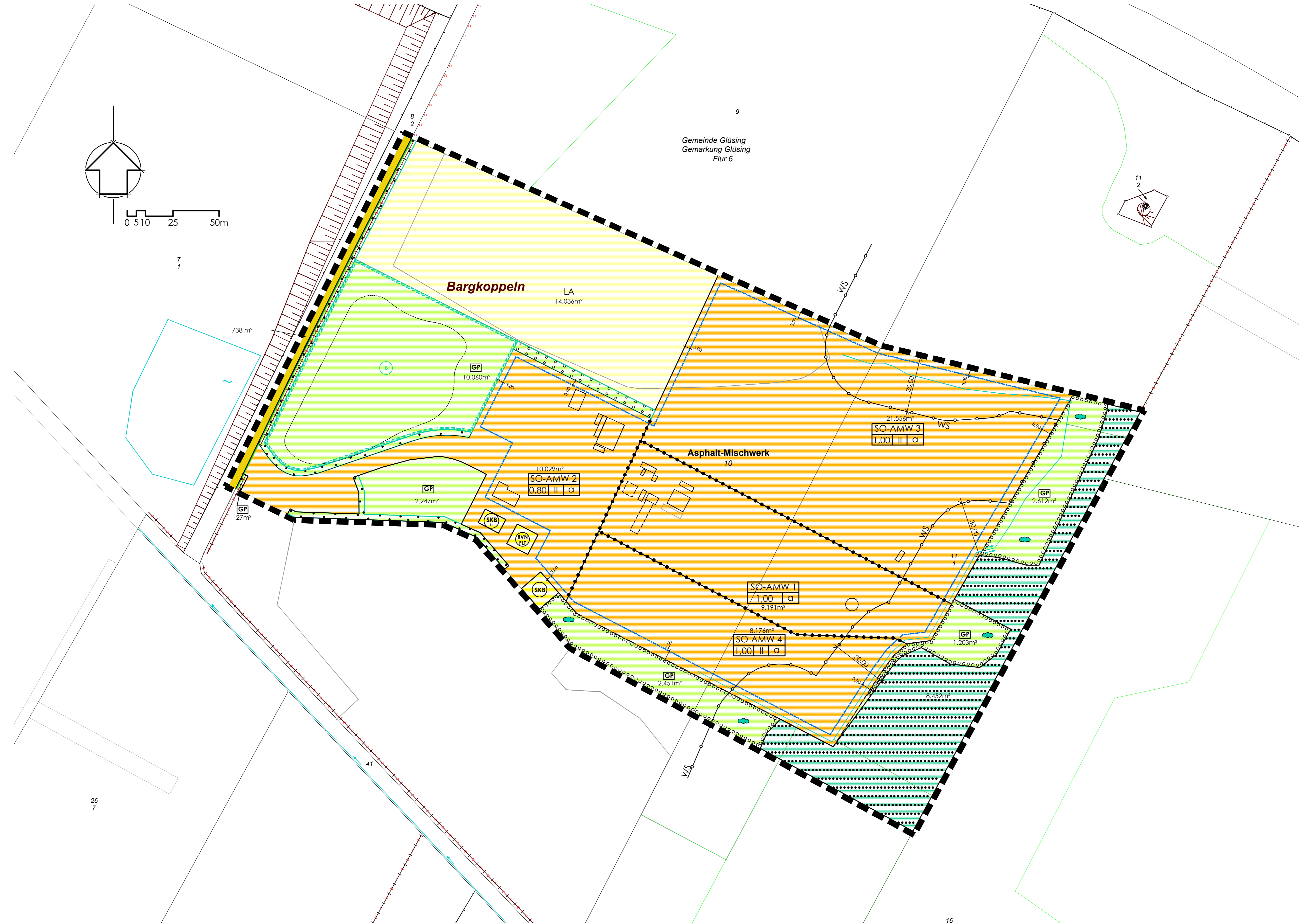
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, einschüdigungsmächtig geltend zu machen und das Tätigwerden dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Glüsing, den

Bürgermeisterin

Planzeichnung (Teil A)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.04.2021 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Asphaltmischwerk" für das Gebiet südlich des Verkehrsweges "Glüsing Bergen" (L 149), westlich der Straße "Bargkoppeln" und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schalkholz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Zeichenerklärung

Zeichen	Planzeichen	Planzeichen
ANW 1	Sonstige Sondergebiete - Asphaltmischwerk, z.B. Baufeld SO-AMW 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO
0,80	Grundflächenzahl, z.B. 0,80	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+20 BauNVO
α	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO
---	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
---	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
EVN	Zweckbestimmung: Rückhaltung und Verstärkung von Niederschlagswasser und Fäkaltschlamm	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
SKB	Zweckbestimmung: Schmutzwasserklärbecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
SKB u	Zweckbestimmung: Schmutzwasserklärbecken (unterirdisch)	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
---	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GP	Zweckbestimmung: Privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
LA	Fläche für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
---	Fläche für den Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
---	Umgrünung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern - Kriech- / zzgl. 3,00 m Kriechschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
---	Anpflanzungsangebot, sonstige Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

- Bestehender Kriech-, § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz, zzgl. 3,00 m Kriechschutzstreifen
- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz
- Wald, § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein
- Waldabstand (30 m), § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Darstellung ohne Normcharakter

- bestehende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- bestehendes Gebäude
- Bemäßung

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung, Sonstiges Sondergebiet - Asphaltmischwerk, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 Abs. 2 BauNVO
 - Innhalb des mit **SO-AMW 1** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Errichtung eines Asphaltmischwerkes samt dazugehörigen baulichen Nebenanlagen zulässig.
 - Innhalb des mit **SO-AMW 2** gekennzeichneten Sondergebietes sind ausschließlich bauliche Anlagen zulässig, welche dem Betrieb des Asphaltmischwerkes dienen. Folgende Nutzungen sind zulässig:
 - Werkstattgebäude,
 - Stellplatzanlagen,
 - Anlagen zur Energieversorgung,
 - Büro- und Sozialräume,
 - Fahrzeugwaagen,
 - Verkehrliche Anlagen und
 - Ver- und Entsorgungsanlagen.
 - Innhalb des mit **SO-AMW 3** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Lagerung und Behandlung von Ausbauphosphat (Brechen, Klässern) sowie die Lagerung von Zuschlagstoffen zulässig.
 - Lagerflächen für Ausbauphosphat und Zuschlagstoffe und
 - bauliche Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Ausbauphosphat und Zuschlagstoffen.
 - Innhalb des mit **SO-AMW 4** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Lagerung von Zuschlagstoffen zulässig.
 - Lagerflächen für Zuschlagstoffe und
 - bauliche Anlagen zur Lagerung von Zuschlagstoffen.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
 - Innhalb des mit **SO-AMW 1** gekennzeichneten Sondergebietes beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen 50,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.
 - Innhalb des mit **SO-AMW 2**, **SO-AMW 3** und **SO-AMW 4** gekennzeichneten Sondergebiete beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen 20,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.

3. Abweichende Bauweise, § 9 Nr. 1 Abs. 2 BauGB

In der abweichenden Bauweise sind in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude und bauliche Anlagen in offener Bauweise ohne die Längenbegrenzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

4.1 Kriech
Innhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Umgrünung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern - Kriech- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind Kriechis mit folgenden Mindestmaßen anzulegen:

- Fußbreite: min. 3,50 m
- Walkhöhe: 1,50 m
- Walkbreite (Breite): 1,20 m

Die Kriechis sind mit Gehölzen aus folgender Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten:

Gehölz	Art	LHEI
- Holznische	Carpinus betulus	LHEI 1xv 60/100
- Feld-Ahorn	Acer campestre	LHEI 1xv 80/100
- Eberesche	Sorbus aucuparia	LHEI 1xv 80/100
- Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	STR 2xv 60/100
- Schlehe	Prunus spinosa	STR 2xv 60/100
- Stiel-Eiche	Quercus robur	HEI 2xv 100/125
- Rot-Buche	Fagus sylvatica	LHEI 1xv 60/80
- Wildkastel	Malus domestica	STR 2xv 60/100
- Brombeere	Rubus fruticosus	STR 1xv 60/100

Im Abstand von 30,00 m sind überhöht zu entwickeln und zu erhalten.

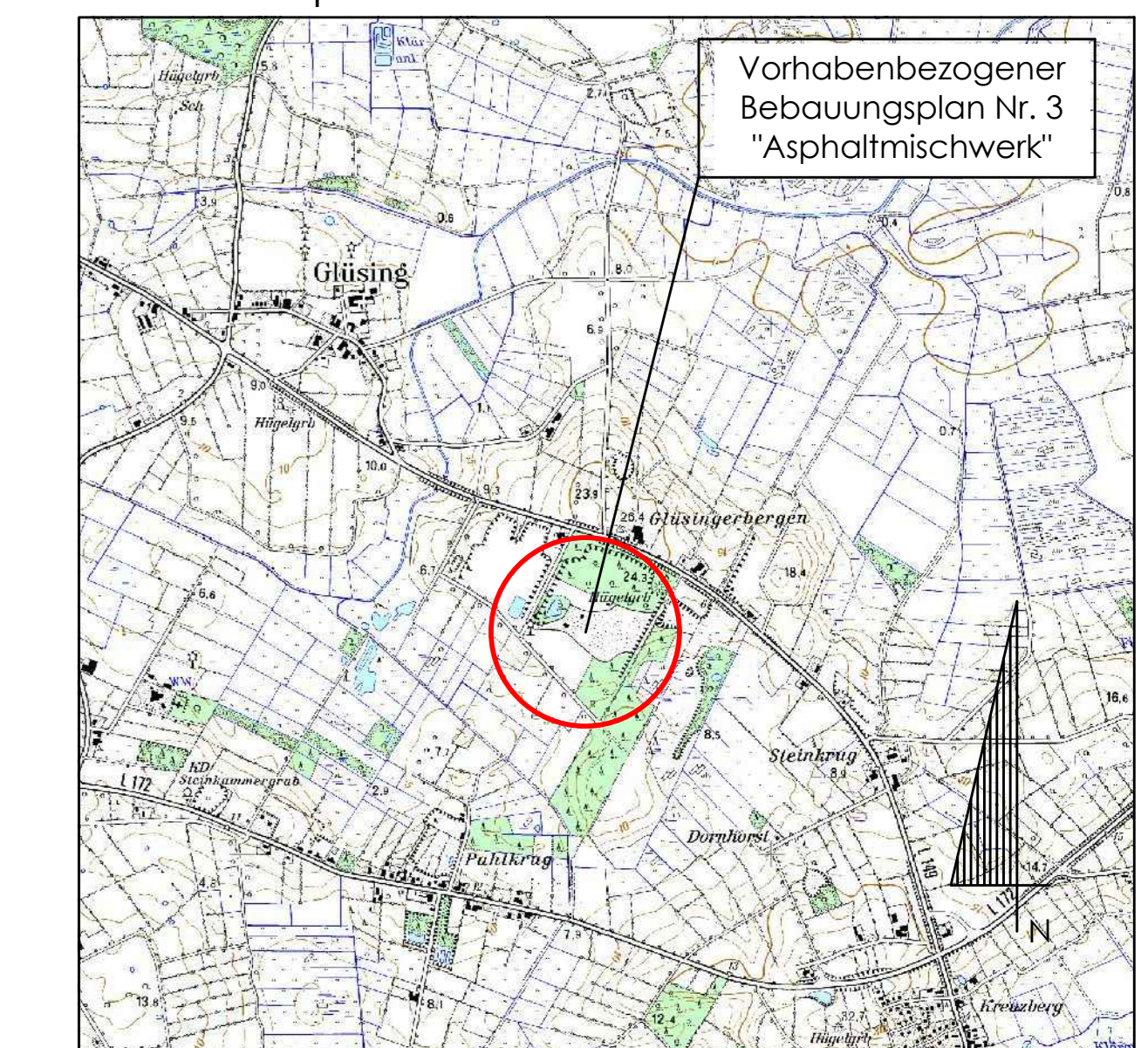
4.2 Anpflanzungsangebot, sonstige Bepflanzung

Innhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Umgrünung "Anpflanzungsangebot, sonstige Bepflanzung" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind Anpflanzungen in folgender Qualität vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind mit Gehölzen aus folgender Pflanzliste vorzunehmen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten:

Gehölz	Art	LHEI
- Holznische	Carpinus betulus	LHEI 1xv 60/100
- Feld-Ahorn	Acer campestre	LHEI 1xv 80/100
- Eberesche	Sorbus aucuparia	LHEI 1xv 80/100
- Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	STR 2xv 60/100
- Schlehe	Prunus spinosa	STR 2xv 60/100
- Stiel-Eiche	Quercus robur	HEI 2xv 100/125
- Rot-Buche	Fagus sylvatica	LHEI 1xv 60/80
- Wildkastel	Malus domestica	STR 2xv 60/100
- Brombeere	Rubus fruticosus	STR 1xv 60/100

Übersichtsplan



Projekt-Nr.:	5-189-19	Gezeichnet:	Kolodziej
Auftraggeber/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldenstraße 1 2483 Schmilow Tel. 0462/20 17-0 Fax: 0462/20 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
Geschäftsführende Gesellschafter:	Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wollert		
Planungsstand:	Aufstellungsbeschluss § 11 BauGB Prüfung des Aufstellungsbeschlusses § 11 BauGB Hilfsplan zur Aufstellung des Bebauungsplans § 11 BauGB Feinplanung § 11 BauGB	Datum / Entwurfsart:	07.04.2021 Satzung / Entwurfsart

Satzung der Gemeinde
GLÜSING
über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 3
"Asphaltmischwerk"